

Conférence des Médecins Pénitentiaires Suisses (CMPS) Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte (KSG)

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name Unter dem Namen **Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte** wird ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs gegründet

Sitz Der Sitz der Konferenz befindet sich am Wohnort des Sekretärs¹.

Artikel 2

Zweck Zweck der Konferenz ist die Vereinigung der in der Schweiz im Bereich der Gefängnismedizin (Gefängnisse und Strafvollzugsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten usw.) tätigen Ärzte im Hinblick auf folgende Ziele:

- a) sämtliche Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen, die Unabhängigkeit, die Qualität, die Besonderheiten und die fachlichen Interessen dieses Tätigkeitsbereichs zu wahren;
- b) die Nachdiplom- und Weiterbildung im Bereich der Gefängnismedizin unter ihren präventiven und therapeutischen Aspekten mit Einbeziehung der ethischen und rechtlichen Dimensionen zu gewährleisten;
- c) einen Beratungsauftrag bei der Organisation der Pflegeleistungen im Strafvollzug zu sichern;
- d) die Einrichtung von geeigneten Strukturen zu veranlassen und zu fördern;
- e) die Beziehungen zwischen den betroffenen Partnern anzuregen und zu fördern;
- f) Empfehlungen betreffend die medizinische Praxis im Strafvollzug auszuarbeiten;
- g) jährliche Tagungen zwischen Ärzten zu organisieren, die im Strafvollzug tätig sind.

II. ORGANISATION

Artikel 3

Organe Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;

¹ selbstverständlich sind im Folgenden immer beide Geschlechter gemeint

c) der Revisor

Artikel 4

Versammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Konferenz. Sie tritt einmal im Jahr im Rahmen der jährlichen Konferenz zu ihrer ordentlichen Tagung zusammen, sowie zu ausserordentlichen Tagungen immer dann, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der aktiven Mitglieder es mit schriftlichem Antrag an den Präsidenten verlangt.

Artikel 5

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Das Quorum ist auf 30% der Aktivmitglieder festgesetzt, gerechnet auf den Zeitpunkt deren Beitragszahlung.

Artikel 6

Einberufung

Die Einberufungen der Generalversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem Versammlungstermin verschickt werden. Einzelanträge müssen 7 (sieben) Tage vor dem Versammlungstermin an den Präsidenten gesandt werden.

Artikel 7

Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat sämtliche Kompetenzen, die nicht den anderen im Gesetz oder in den Statuten vorgesehenen Organen übertragen werden; sie ist namentlich befugt, die Vorstandsmitglieder und der Revisor zu ernennen, die Rechnungen zu genehmigen, den übrigen Organen Entlastung zu erteilen, den Jahresbeitrag zu ändern, die Statuten festzulegen und abzuändern, die Konferenz aufzulösen, Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen und ganz allgemein sämtliche die Konferenz betreffenden Beschlüsse zu fassen. Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Konferenz erfordert die Anwesenheit von mindestens 50% der Aktivmitglieder – gerechnet auf den Zeitpunkt deren Beitragszahlung.

Artikel 8

Vorstand

Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Konferenz. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Namentlich besteht der Vorstand mindestens aus Präsident, Sekretär und Kassier. Die Vertreter der Partnerverbände nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 9

Zuständigkeit

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, erledigt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt die Konferenz gegenüber Dritten und verpflichtet sie mit der Unterschrift von zwei seiner Mitglieder.

Kommissionen

Der Vorstand kann zur Ausführung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen und ihnen einen Teil seiner Befugnisse abtreten.

Beschlussfassung

Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Erweiterter Vorstand

Die Vorstandssitzungen können für die Gesamtheit der Mitglieder geöffnet werden.

Artikel 10

Wahl

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder teilen die verschiedenen Aufgabenbereiche durch interne Absprache mit der Genehmigung des Präsidenten untereinander auf. Die Funktionen beinhalten den Vize-Präsidenten, den Sekretär, dessen Stellvertreter und den Kassier.

Artikel 11

Rechnungsprüfer

Zwei Revisoren und ein Stellvertreter werden alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie können ihre Kontrolle jederzeit durchführen und sind wiederwählbar. Der Vorstand kann eine Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

III. MITGLIEDER

Artikel 12

Die Konferenz besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 13

Aktive Mitglieder

Die aktive Mitgliedschaft ist allen Ärzten vorbehalten, die im Besitz eines Titels sind, der sie zur Ausübung des Arztberufes in der Schweiz berechtigt, und die in dem in Artikel 2 definierten Bereich tätig sind, die Mitglied der Ärztesellschaft im Kanton ihrer Tätigkeit oder Arzt in einer öffentlichen medizinischen Einrichtung sind. In einzelnen Fällen sollten Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden können, soweit die berufliche Qualifikation des Kandidaten nachgewiesen ist.

Das Beitrittsgesuch ist an den Präsidenten zu richten und muss mit der Empfehlung von zwei Mitgliedern der Konferenz versehen sein, welche die berufliche Qualifikation des Bewerbers bescheinigen können.

Verzeichnis

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

Artikel 14

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, denen sie ihre Dankbarkeit und Wertschätzung für die der Konferenz erwiesenen Dienste bekunden möchte. Wird ein aktives Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, behält es seine Rechte als aktives Mitglied, ist aber von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Artikel 15

Aufnahme/Ausschluss

Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Artikel 16

Rechte und Privilegien der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder üben ihr Stimmrecht an der Generalversammlung aus.

Die Mitglieder tragen gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung zu der Tätigkeit und den Ressourcen der Konferenz bei. Die Mitglieder können in keiner Weise persönlich für die Verbindlichkeiten der Konferenz haftbar gemacht werden.

Die Mitglieder können zu allen Sitzungen in Ausbildung stehende Kollegen und Kolleginnen einladen, die sich besonders für den Bereich der Gefängnismedizin interessieren, sowie Angehörige anderer Berufsgruppen, die mit diesem Bereich zu tun haben.

Artikel 17

Partnerverbände

Die Konferenz unterhält bevorzugte Beziehungen zu anderen Organisation, die mit dem Bereich der Gesundheitsversorgung im Strafvollzug zu tun haben. Eine solche Vereinigung nimmt in diesem Fall den Status **einer** Partnerorganisation ein.

Über den Status eines Partnerverbandes entscheidet die Generalversammlung der Konferenz auf Antrag des Vorstands. Die Liste der Partnerorganisationen wird vom Vorstand nachgeführt.

Artikel 18

Austritt

Jedes Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren wird ein Mitglied von Amtes wegen am Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen.

IV. FINANZEN

Artikel 19

Einnahmequellen

Die Einnahmequellen der Konferenz sind:

- a) die Beiträge der aktiven Mitglieder;
- b) Erträge aus Konferenztätigkeiten;
- c) gegebenenfalls Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Artikel 20

Verantwortlichkeit

Die Verbindlichkeiten der Konferenz werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt.

Artikel 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

Auflösung

Im Falle einer Auflösung sind jegliche nach der Liquidation verbleibende Vermögenswerte des Vereins einer oder mehreren im Bereich der forensischen Psychiatrie tätigen Institutionen oder Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Statuten von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen in der Generalversammlung **vom 23. Januar 2004 in Basel. Der jährliche Mitgliederbeitrag wurde auf 50 SFr. festgesetzt**